

Die Lehre von der kollegialen Hirtengewalt über die Gesamtkirche „unter Berücksichtigung der angefügten Erklärungen“

Von Otto Semmelroth S. J.

„Was in dieser dogmatischen Konstitution im gesamten und im einzelnen ausgesprochen ist, hat die Zustimmung der Väter gefunden. Und Wir, kraft der von Christus Uns übertragenen apostolischen Vollmacht, billigen, beschließen und verordnen es zusammen mit den Vätern im Heiligen Geiste und gebieten zur Ehre Gottes die Veröffentlichung dessen, was so durch das Konzil verordnet ist.“¹ Dieser feierlichen Approbationsformel jenes Konzilsdokumentes, das man mit Recht die Mitte der Arbeiten des Zweiten Vatikanischen Konzils genannt hat, ließ der Papst dann in seiner Schlußansprache zur dritten Sitzungsperiode anscheinend einen Vorbehalt folgen: „Unter Berücksichtigung der angefügten Erklärungen, die sowohl die Deutung der benutzten Begriffe wie die verpflichtende Kraft, die der vorgetragenen Lehre beizulegen ist, betreffen, tragen Wir keine Bedenken, mit Gottes Hilfe diese Konstitution über die Kirche öffentlich zu verkündigen.“² In diesem Satz der päpstlichen Schlußrede sind zwei jener drei Bekanntmachungen (Notificationes) gemeint, die der Generalsekretär des Konzils am 16. November 1964 den Vätern mitteilte. Der offiziellen Ausgabe der dogmatischen Konstitution sind unter der Überschrift „Aus den Akten des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils“ von diesen drei damaligen Bekanntmachungen nur die beiden vom Papst in seiner Rede gemeinten angefügt, die wir im Anhang wiedergeben. Die *Nota praevia* ist kein eigentlicher konziliarer Text, da sie in den einführenden Worten nicht auf das Konzil, sondern nur auf die theologische Kommission zurückgeführt wird. Und die „höhere Autorität“ hat sie nicht als von ihr verfaßte

¹ Haec omnia et singula, quae in hac Constitutione dogmatia edicta sunt placuerunt Patribus. Et Nos, Apostolica a Christo Nobis tradita potestate, illa una cum Venerabilibus Patribus, in Spiritu Sancto approbamus, decernimus ac statuimus et quae ita synodallyter statuta sunt ad Dei gloriam promulgari iubemus. Formel der Bestätigung der Konstitution am 21. November 1964.

² ...ita quidem, ut minime dubitemus — ratione habita explicationum quae additae sunt sive ad verba usurpata interpretanda, sive ad vim theologiam doctrinae propositae tribuendam secundum Concilii mentem — minime dubitemus, dicimus, auxiliante Deo hanc de Ecclesia constitutionem promulgare. AAS 56 (1964), 1009.

Bestimmung erklärt, sondern nur verlauten lassen, diese Nota werde in ihrem Auftrag den Vätern mitgeteilt. Es wurde allerdings gedruckt, daß „im Sinn und nach der Auffassung dieser Nota die im dritten Kapitel auseinandergelegte Lehre erklärt und verstanden werden muß“³. Die Erarbeitung der Nota *praevia* geht insofern auf den Papst zurück, als „am 10. November 1964 der Staatssekretär an Kardinal Ottaviani eine Weisung des Papstes übersandte, der, da er sich den Konzilstext zu eigen machen und ihn veröffentlichen sollte, wünschte, daß diesem eine erklärende Note über den Sinn und die Bedeutung der Verbesserungen vorausgeschickt würde. Die theologische Kommission wurde beauftragt, diese Note so zu verfassen, daß hinreichend auf die mit Recht erhobenen Schwierigkeiten geantwortet und das Gemüt vieler Väter erleichtert und dadurch eine breitere und innerlich überzeugtere Anhängerschaft möglich werde. Der Papst wollte noch, daß einige Punkte des Schemas präzisiert würden und daß insbesondere die wesentliche Abhängigkeit der kollegialen Autorität der Bischöfe von der Zustimmung des Römischen Papstes ausgedrückt würde“⁴. Bei nüchterner Betrachtung muß dem zugestimmt werden, was der Assessor des Heiligen Offiziums und Relator für diese Sache beim Konzil, Erzbischof Pietro Parente, schrieb: „Alles, was in der Nota *explicativa* enthalten ist, steht auch in der Konstitution selbst. Die Nota unterstreicht und erklärt die Aussagen der Konstitution, fügt ihnen aber nichts Wesentliches hinzu.“⁵

Aus dem Gesagten ergibt sich die Notwendigkeit, die Lehre der Konzilskonstitution über das kollegiale Hirtenamt über die Gesamtkirche ebenso wie der Papst „unter Berücksichtigung der angefügten Erklärungen“ darzustellen. Das soll in folgenden drei Schritten versucht werden: Nachdem im ersten Teil von der wesentlichen Doppel-

³ *Notificationes factae ab Ex.mo Secretario Generali ss. Concilii in congregatione generali CXXIII diei XVI. November 1964. Pag. 1. Siehe Anhang.*

⁴ Il 10 novembre 1964, il Segretario di Stato trasmise al card. Ottaviani un ordine del Papa, il quale, dovendo far suo e promulgare il testo conciliare, voleva che esso fosse preceduto da una nota esplicativa sul significato e sul valore degli emendamenti. La Commissione dottrinale era incaricata di redigere questa nota in modo da rispondere adeguatamente alle difficoltà sollevate in merito, rasserene l'animo di molti Padri conciliari, e rendere possibile un'adesione più vasta e interiormente più convinta. Il Papa voleva ancora che alcuni punti dello schema fossero precisati e che fosse espressa, in particolare, la dipendenza costitutiva dell'autorità collegiale dei Vescovi dal consenso del Romano Pontefice. G. Caprile S. J., *Aspetti positivi della terza sessione del Concilio*. In: *La Civiltà Cattolica* 116 (1965) (317—341) 338, Anm. 29. Vgl. ebd. Anm. 30 über die „superior auctoritas“. Siehe auch *Oss. Rom.* CV, N. 51, vom 3. März 1965, S. 1.

⁵ Questi punti dottrinali sono già tutti nel testo della Costituzione; la Nota li emargine, li sottolinea, li spiega, ma nulla di sostanziale aggiunge al testo. P. Parente, *Visione della Chiesa nella dottrina del Concilio Ecumenico*. In: *Città Nuova* 25. Januar 1965 (14—17) 17.

funktion der Bischöfe in der Kirche gesprochen wird, soll im zweiten Teil nach der Rolle der Bischofsweihe in diesem Zusammenhang und im dritten Teil nach dem Verhältnis des primatialen Hirtenamtes des Papstes zum kollegialen Hirtenamt der unter ihm versammelten Bischöfe gefragt werden.

I

Die zweifache Stellung des Bischofs in der Kirche

1. Die Konstitution weist auf zwei Stellen des Matthäusevangeliums hin (Mt 16, 19 und 18, 18), die mit gleichem Wortlaut an verschiedene Adressaten gerichtet sind und doch zusammengehören. Im Laufe der Auseinandersetzung um die Lehre vom kollegialen Hirtenamt wurde dazu eigens ein Gutachten der Päpstlichen Bibelkommission eingeholt. Dieses erklärte, daß die Gewalt, zu binden und zu lösen Mt 18, 18, wo sie dem Apostelkollegium gegeben wird, die gleiche sei wie Mt 16, 19, wo sie dem Petrus allein gegeben wird. Es stehe allerdings nicht eindeutig fest, daß es sich bei der Gewalt, zu binden und zu lösen, um „die höchste und volle Gewalt über die gesamte Kirche handle, wie sie im Schema gemeint ist“. Von den Fachleuten deuten nämlich die einen diese Worte von der Lehr- und Disziplinargewalt mit Einschluß der Sündenvergebungsgewalt, andere von der Sündenvergebungsgewalt, wieder andere interpretieren Mt 18, 18 von der Vollmacht, den Sünder aus der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen und wieder darin aufzunehmen. Dazu reichte die Sicherheit aber jedenfalls aus, daß im Konzilstext gesagt werden konnte: „Es steht fest, daß jenes Amt des Bindens und Lösen, das dem Petrus gegeben worden ist (Mt 16, 19), auch dem Kollegium der Apostel in Verbindung mit seinem Haupt zugeteilt wurde“ (Mt 18, 18; 28, 16 bis 20)⁶. Das Verhältnis zwischen dem Papst als dem Nachfolger Petri und den Bischöfen als den Nachfolgern der Apostel wird dem Verhältnis zwischen Petrus und dem Apostelkollegium gleichgestellt. Diese Analogia proportionalitatis ist mit dem Begriff „*pari ratione*“ gemeint, wie in dem von 376 Vätern eingereichten 57. Modus erklärt wurde⁷.

Dieser Hinweis auf die beiden Mt-Stellen ist vor allem deshalb bedeutsam, weil hier die Apostel und die Bischöfe als ihre Nachfolger zunächst nicht als einzelne in den Blick treten, sondern als Collegium oder Ordo oder Corpus — diese drei Begriffe werden in der Kon-

⁶ *Illud autem ligandi ac solvendi munus, quod Petro datum est (Mt 16, 19), collegio quoque Apostolorum, suo Capiti coniuncto, tributum esse constat (Mt 18, 18; 28, 16—20). Nr. 22, Abs. 2.*

⁷ *Modi a Patribus Conciliaribus propositi a Commissione doctrinali examinati. Cap. III., pag. 19.*

stitution mit Absicht wechselweise für dieselbe Wirklichkeit angewendet, um auch dadurch schon den Eindruck zu vermeiden, das Kollegium werde im Sinne einer streng juridischen Gemeinschaft von Gleichgestellten⁸ verstanden. „Der Ordo der Bischöfe, der dem Kollegium der Apostel im Lehr- und Hirtenamt nachfolgt, ja, in dem das Apostelkollegium ständig fort dauert, ist zusammen mit seinem Haupt, dem römischen Papst, und niemals ohne dieses Haupt, Subjekt der höchsten und vollen Gewalt über die gesamte Kirche.“⁹ Als Nachfolger der Apostel werden die Bischöfe also zunächst nicht als einzelne betrachtet, sondern als Bischofskollegium, das dem Apostelkollegium nachfolgt und ihm gewissermaßen Dauerexistenz in der Kirche und ihrer Geschichte gibt.

Wie wenig die kollegiale Sicht des Bischofsamtes nicht nur den Gläubigen, sondern auch vielfach den Theologen von heute geläufig ist, zeigte sich schon in der Verlegenheit, die man bei Einberufung des Konzils durch Johannes XXIII. beobachten konnte. Man zeigte sich oft überrascht, wenn die Frage gestellt wurde, welchen Sinn ein allgemeines Konzil neben dem die Gesamtkirche hirtenamtlich leitenden Papst habe. Das ging so weit, daß ein römischer Fundamentaltheologe in einem in Deutschland gehaltenen öffentlichen Interview erklären konnte, vor der Gesamtkirche vertrete der Papst allein die Stelle Christi¹⁰. Wenn diese Auffassung richtig wäre, bliebe also kein Raum für eine kollegiale Vollgewalt des Episkopates über die Gesamtkirche. Man war so wenig daran gewöhnt, das kollegiale Hirtenamt ernst zu nehmen, daß die Äußerung dieses Theologen fallen konnte, obwohl doch auch der Codex Iuris Canonici sagt: „Das Allgemeine Konzil besitzt die höchste Gewalt über die gesamte Kirche.“¹¹ Was bedeutet diese höchste Gewalt anders als hirtenamtliche Stellvertretung Christi vor der gesamten Kirche? So sagt W. Bertrams mit Recht: „Es kann und muß gesagt werden, daß der römische Papst und das Bischofskollegium als Prokurator oder Stellvertreter des Herrn selbst handeln.“¹² Aber auch praktisch schien man mit einer kollegialen Hirtengewalt nicht sehr zu rechnen, da man

⁸ Collegium non intelligitur sensu stricte iuridico, scilicet de coetu aequalium, qui potestatem suam praesidi suo demandarent. Nota explicativa praevia, 1^o.

⁹ Ordo autem Episcoporum, qui collegio Apostolorum in magisterio et regimine pastoralis succedit, immo in quo corpus apostolicum continuo perseverat, una cum Capite suo Romano Pontifice, et nunquam sine hoc Capite, subiectum quoque supremae ac plenae potestatis in universam Ecclesiam existit. Nr. 22, Abs. 2.

¹⁰ Echo der Zeit, 25. August 1963, S. 8.

¹¹ Concilium Oecumenicum suprema pollet in universam Ecclesiam potestate. CIC, can. 228, § 1.

¹² Dicitur potest et debet Romanum Pontificem et collegium Episcoporum agere tamquam procuratorem seu vicarium ipsius Domini. W. Bertrams S. J., De potestatis episcopalis exercitio personali et collegiali. In: Periodica de re morali, canonica, liturgica 53 (1964) 476.

nur sehr zaghaft bereit war, dem angekündigten Konzil reale Aussichten zuzubilligen.

Diese kollegiale Betrachtung des Episkopates und die Tatsache einer kollegialen Nachfolgeschafft gegenüber dem Apostelkollegium tritt seit langem im allgemeinen Bewußtsein der Gläubigen wie der Theologen sehr zurück hinter dem Bischof als dem Träger des Oberhirtenamtes über die ihm zugewiesene, lokal oder personal abgegrenzte Herde. Ein Blick in die gängigen Lehrbücher der Fundamentaltheologie und Ekklesiologie muß den Eindruck erwecken, als sei das Bischofskollegium als solches kaum eine Realität, mit der man sich theologisch zu befassen hätte¹³. Um so bemerkenswerter ist es, daß sich in den Arbeiten des Konzils die Priorität des mit und unter dem Papst als seinem Haupt geeinten Bischofskollegiums so stark gegenüber der Einzelbetrachtung der Bischöfe durchsetzen konnte. Um so verständlicher ist allerdings auch der Widerstand, den es bis zuletzt bei einer (wenn auch nicht sehr großen) Reihe von Konzilsvätern gegen die Entfaltung dieser Lehre gegeben hat. Die Konstitution spricht natürlich auch ausdrücklich von der jurisdiktionellen Funktion des Bischofs in seiner Diözese¹⁴. Es steht aber die kollegiale Betrachtung doch so im Vordergrund, daß die singuläre Betrachtung sofort in die Sorge, die auch der Bischof als einzelner über seine Diözese hinaus für die ganze Kirche lebendig erhalten muß, einmündet¹⁵.

Wir stehen also deutlich vor einer doppelten Funktion des Bischofs im Hirtenamt der Kirche. Er hat als einzelner Bischof jene qualifizierte Hirtengewalt über die ihm zugewiesene Herde, die man Jurisdiktion nennt. Außerdem aber ist der Bischof Mitglied eines Kollegiums, das als Ganzes die höchste und volle Hirtengewalt über die gesamte Kirche hat, die da, wo sie im strengen und vollen Sinne ausgeübt wird, Bestimmungen für die ganze Kirche geben kann, an die dann jeder einzelne Bischof auch in seiner Diözese gebunden ist.

2. Diese Doppelwirklichkeit im Bischofsamt gibt die Möglichkeit, einen theologischen Ort für die Titular- oder Weihbischöfe anzugeben. Sieht man diese nämlich nur in ihrer Einzelstellung als Gehilfen des Diözesanbischofs innerhalb von dessen Diözese, so ist es kaum möglich, eine theologische Ortsbestimmung für sie anzugeben. Denn was der Titularbischof als einzelner Bischof tut, tut er nicht kraft eigener und ordentlicher Hirtengewalt, sondern in Delegation

¹³ Vgl. etwa: Lercher S. J. — Schlagenhaufen S. J., *Institutiones theologiae dogmaticae* I. Innsbruck 1939; A. Lang, *Fundamentaltheologie*, II: Der Auftrag der Kirche. ² München 1958; M. Schmaus, *Kath. Dogmatik* III/1: Die Lehre von der Kirche. ³⁻⁵ München 1958; M. Premm, *Kath. Glaubenskunde* II. ³ Wien 1959.

¹⁴ Nr. 23 und 27.

¹⁵ Nr. 23, Abs. 2.

vom ordentlichen Bischof. Dennoch muß sich auch aus seiner Bischofsweihe eine echte Hirtengewalt ableiten, die eben darin besteht und wirklich ist, daß er Mitglied des Bischofskollegiums wurde und dadurch Anteil an der kollegialen Hirtengewalt über die ganze Kirche hat¹⁶.

Die Wirklichkeit des Bischofskollegiums als solchen und seine kollegiale Hirtengewalt über die Gesamtkirche ist so sehr prävalent gegenüber der Oberhirtenstellung des einzelnen Bischofs in seiner Diözese, daß sie bestehen kann, ohne daß das Oberhirtenamt über eine einzelne Diözese verwirklicht ist.

Die Rolle des Bischofs als Mitglied des Kollegiums der Bischöfe und damit als Teilhaber an der dem Kollegium der Bischöfe mit dem Papst als seinem Haupt eigenen höchsten, vollen und universalen Hirtengewalt über die Kirche geht der Stellung des Bischofs als Träger der Hirtengewalt über eine Einzeldiözese voran. Das ergibt sich vor allem auch daraus, daß man Mitglied des Bischofskollegiums durch die Bischofsweihe und durch die *Communio* mit Haupt und Gliedern des Kollegiums wird, während die Funktion des Oberhirten einer Einzeldiözese durch die Zuteilung der Herde als des Anwendungsbereiches der bischöflichen Gewalt durch die höhere Autorität hinzugegeben werden muß.

Man muß bei dieser doppelten Stellung der Bischöfe in der Kirche wohl von zwei verschiedenen Bereichen der bischöflichen Hirtenvollmacht und nicht nur von zwei Ausübungsweisen, nämlich einer individuellen und einer kollegialen, der einen bischöflichen Gewalt sprechen¹⁷. Die Zweiheit besteht doch wohl in der *Potestas* selbst, die das eine Bischofsamt ist, das sich in die kollegiale und die individuelle Gewalt differenziert. Das dürfte in der Konstitution deutlich gesagt sein. Das Bischofskollegium mit und unter dem Papst als seinem Haupt wird „Subjekt der höchsten und vollen Gewalt über die gesamte Kirche“ genannt, die in konziliaren und außerkonziliaren Akten in verschiedener Weise ausgeübt werden kann¹⁸. Dem stehen die Aufgaben in den einzelnen Diözesen gegenüber, die kraft einer persönlichen, eigenen, ordentlichen und unmittelbaren Gewalt ausgeübt werden, die „von der höchsten und universalen Gewalt nicht ausgelöscht, sondern bestätigt, gestärkt und in Schutz genommen wird“¹⁹.

¹⁶ Vgl. G. Alberigo, *Lo sviluppo della dottrina sui poteri nella Chiesa universale*. Roma 1964. 104—178.

¹⁷ W. Bertrams S. J., a. a. O. Titel.

¹⁸ Nr. 22, Abs. 2.

¹⁹ *Eorum itaque potestas a suprema et universali potestate non eliditur, sed contra asseritur, roboratur et vindicatur*. Nr. 27, Abs. 2.

II

Die Bedeutung der Bischofsweihe

1. Wenn nun im Bewußtsein der Kirche die Existenz einer kollegialen Hirtengewalt über die Gesamtkirche neu erwacht ist, dann drängt sich die Frage auf, in welcher Weise man in das Bischofskollegium und damit in die apostolische Sukzession aufgenommen wird. Zwei Aussagen, die in diesem Zusammenhang in der Konstitution gemacht werden, können hier einigermaßen kurz abgetan werden. Das heißt nicht, daß sie unwichtig wären. Aber sie enthalten keine besondere Problematik im Zusammenhang mit unserem Problembereich. — Die eine Aussage ist weniger dogmatisch als disziplinär: „Es ist Sache der Bischöfe, durch das Sakrament der Weihe neue Erwählte in das Bischofskollegium aufzunehmen.“²⁰ Das Konzil wollte damit nicht die Frage entscheiden, ob es dogmatisch möglich und geschichtlich schon einmal geschehen sei, daß ein nichtbischöflicher Priester die sakramentale Weihe erteilt. Es wird zum mindesten positiv angeordnet, daß die Bischofsweihe nur von Bischöfen erteilt werden kann. — Die zweite kurz zu behandelnde Aussage ist allerdings dogmatisch, daß nämlich die Bischofsweihe ein Sakrament ist. Schon in der eben besprochenen Anweisung war dies mit ausgesagt. Es wird aber auch in den Sätzen vorher als eigene Lehraussage vorgetragen: „Die heilige Synode lehrt, daß in der Bischofsweihe die Fülle des Weihesakramentes mitgeteilt wird, die sowohl in der liturgischen Gewohnheit der Kirche wie im Sprachgebrauch der heiligen Väter höchstes Priestertum und Spitze des Dienstamtes genannt wird.“²¹

2. Worauf es hier vor allem ankommt, ist die Tatsache, daß die Aufnahme in das Bischofskollegium mit den darin enthaltenen Konsequenzen, nämlich dem Besitz der bischöflichen Amtsvollmacht, durch die Bischofsweihe selbst geschieht. Der eben zitierte Satz schon sagt, daß es Sache der Bischöfe sei, neue Erwählte durch das Weihesakrament in das Bischofskollegium aufzunehmen. Das wird dann allerdings ergänzt durch eine Beifügung, die jedoch nicht die effektive Bedeutung der Bischofsweihe mindert, ihr aber eine Bedingung beifügt, die nicht übersehen werden darf: „Zum Glied der bischöflichen Körperschaft wird einer gemacht durch die Wirkkraft der bischöflichen Weihe und durch die hierarchische Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums.“²²

²⁰ *Episcoporum est per Sacramentum Ordinis novos electos in corpus episcopale assumere.* Nr. 21, Abs. 2.

²¹ *Docet autem Sancta Synodus episcopali consecratione plenitudinem conferri sacramenti Ordinis, quae nimirum et liturgica Ecclesiae consuetudine et voce Sanctorum Patrum summum sacerdotium, sacri ministerii summa nuncupatur.* Nr. 21, Abs. 2.

²² *Membrum Corporis episcopalis aliquis constituitur vi sacramentalis con-*

Gerade aus der Tatsache, daß die sakramentale Weihe der Ergänzung durch die Communio mit Haupt und Gliedern des Kollegiums bedarf, um die Aufnahme in das Bischofskollegium zu bewirken, ergeben sich zwei Fragen: a) Wie kommt diese Communio zustande, und b) worauf erstreckt sich ihre Wirkung?

a) Die erste Frage greift ein Bedenken auf, das von manchen geäußert wurde, die meinten, in der „Erklärenden Vorbemerkung“ zum dritten Kapitel eine Verwässerung des im Text der Konstitution selbst Gesagten sehen zu müssen. Diese Communio erschien ihnen als eigener, vom Papst zu setzender Rechtsakt, nämlich die *Missio canonica* oder die Einweisung in ein spezielles Amt oder eine Diözese. Dessen Fehlen hätte dann eben doch die Bedeutung der sakramentalen Bischofsweihe sehr herabgemindert, so daß die bischöflichen Amtsvollmachten juridisch und nicht sakramental begründet wären. Man meinte, die von Wilhelm Bertrams S. J. vertretene These²³ sei in der *Constitutio* oder wenigstens in der *Nota explicativa praevia* amtlich vertreten. Ja manche fürchteten sogar, die bischöfliche Amtsvollmacht sei als bloße Teilhabe an der päpstlichen Hirtengewalt interpretiert.

So aber braucht man die notwendige Communio mit Haupt und Gliedern des Bischofskollegiums nicht zu deuten. Sie ist nicht eine Verbindung des zum Bischof Geweihten mit Haupt und Gliedern des Kollegiums, die erst nachträglich zur Bischofsweihe in einem zusätzlichen Rechtsakt gesetzt werden müßte. In der erklärenden Vorbemerkung wird zwar gesagt, daß die Communio „nicht als ein gewisser vager Affekt verstanden wird, sondern als organische Wirklichkeit, die eine juridische Form verlangt und zugleich von der Liebe beseelt wird“²⁴. Andererseits wird doch deutlich genug gezeigt, daß die geforderte „juridische Form“ nicht identisch ist mit der Zuweisung einer Diözese oder eines einzelnen Amtes. Von dieser wird ja gesagt, sie sei dazu nötig, daß die bischöfliche Vollmacht vom einzelnen Bischof tatsächlich ausgeübt werden kann. Die zur Communio erforderliche juridische Form scheint hinreichend dadurch gesichert zu sein, daß der Geweihte seinen Glauben und seinen Willen zur Einheit mit dem Papst und dem Kollegium kundtut, der Papst seine Ernennung oder Zustimmung gibt und die im Kollegium stehenden Konsekrateure die Bischofsweihe spenden. Es muß allerdings zugegeben werden, daß die hier einschlägige Nr. 2 der Erklärenden Vorbemerkung so

separationis et hierarchica communione cum Collegii Capite atque membris. Nr. 22, Abs. 1.

²³ In charactere episcopali igitur habetur *fundamentum sacramentale*, ut consecratus cooptetur in collegio Episcoporum; missione canonica collegio incorporatur seu *formaliter membrum* eius constituitur. W. Bertrams S. J., a. a. O. 467.

²⁴ Non intelligitur autem de vago quodam affectu, sed de realitate organica, quae iuridicam formam exigit et simul caritate animatur. *Nota explicativa praevia*, 2^o.

unklar formuliert und in ihrem Satzgefüge so zusammengesetzt ist, daß sie ganz sicher unter den Autoren Kontroversen heraufbeschwören wird. In dem ersten Satz wird aus dem Text der Constitutio wiederholt, wie die Aufnahme in das Bischofskollegium erfolgt. Es ist nun nicht eindeutig, ob die darauf folgenden Ausführungen nur begründen wollen, warum man von „munera“ und nicht von „potestates“ spricht, oder ob darüber hinaus gesagt werden soll, daß die Mitteilung der „potestas ad actum expedita“, das heißt die Zuteilung einer Diözese oder eines konkreten Amtes, zur Aufnahme in das Bischofskollegium, notwendig ist. Letzteres ist die These von Wilhelm Bertrams. Da diese Frage theologisch sehr umstritten ist, das Konzil aber theologisch disputierte Fragen nicht entscheiden will, ist man offensichtlich nicht genötigt, einen in seinem Sinn so unklaren Text in dieser Weise festzulegen. Dazu, daß die Mitteilung der bischöflichen Vollmachten durch die Bischofsweihe und die Communio für den einzelnen Bischof „ad actum expedita“ werde, bedarf es allerdings eines zusätzlichen Rechtsaktes von seiten der höchsten Autorität. Dieser Rechtsakt braucht aber nicht als Mitteilung einer neuen inneren Vollmacht im geweihten Bischof verstanden zu werden — was ja die Wirkung der Bischofsweihe doch wieder irgendwie abschwächen würde. Die erklärende Vorbemerkung legt nahe, ihn als Zuweisung des Anwendungsbereiches der in der Weihe empfangenen Vollmacht zu verstehen, die durch die Zuweisung einer Diözese oder eines konkreten einzelnen Amtes geschieht.

b) Als zweite Frage muß nun die nach Wirkung und Bedeutung der Communio, beziehungsweise ihres Fehlens, behandelt werden. Bedeutet ein Fehlen der Communio mit Papst und Kollegium nur, daß keine Aufnahme in das Bischofskollegium und damit keine Teilnahme an dem Hirtenamt des Kollegiums über die Gesamtkirche erfolgt — was natürlich eine sehr erhebliche Folge wäre —, oder tastet das Fehlen der Communio auch die Gültigkeit der sakramentalen Bischofsweihe an? Unter den Theologen besteht bezüglich dieser Frage keine Einhelligkeit. Die Unklarheit, die darüber noch unter den Fachleuten herrscht, wirkte sich in den Diskussionen während der dritten Sitzungsperiode des Konzils auch darin aus, daß manche Bischöfe, Theologen und Kirchenrechtler lieber gesehen hätten, wenn man die Aufnahme in das Bischofskollegium nicht der Bischofsweihe und der Communio als zwei nebeneinander stehenden Faktoren zugeschrieben, sondern statt dessen von der in der Communio zu empfangenden Bischofsweihe gesprochen hätte. Dann wäre, wenn auch nicht peremptorisch, nahegelegt gewesen, daß eine Weihe, die außerhalb der Communio gespendet würde, auch in ihrem eigenen Wesen nicht verwirklicht würde, das heißt kein gültig empfangenes Sakrament wäre. Die

jetzige Formulierung dagegen könnte nahelegen, daß die Frage nach der Gültigkeit des Sakramentes nicht in gleicher Weise zu beantworten sei wie die nach der Verwirklichung der Aufnahme in das Bischofskollegium. Aus theologischen Gründen könnte man allerdings beim jetzigen Text vermuten, daß vom Vorhandensein der *Communio* auch die Gültigkeit der Bischofsweihe abhängig sei, da man sonst fast annehmen müßte, es gebe sakramental mitgeteilte bischöfliche Hirten Gewalt ohne Mitgliedschaft im Kollegium der Bischöfe.

3. Als drittes Moment wäre noch kurz auf die schon angedeutete Unterscheidung zwischen der bischöflichen Amtsgewalt, die in der Weihe empfangen wird, und der Fähigkeit, diese Gewalt auch unmittelbar zu betätigen, hinzuweisen. Und dies hier nicht so sehr aus Gründen juristischer Präzision, sondern weil die theologische Wirklichkeit durch die Ereignisse des Konzils und die angefügte *Nota praevia* einigermaßen unklar geworden zu sein scheint. Um das Problem recht zu sehen, muß man folgende zwei Feststellungen zugleich im Auge behalten. Einmal dürfte es ohne Zweifel sein, daß die Mitgliedschaft am Kollegium reale Hirtengewalt einschließt. Das andere Moment scheint zunächst damit im Widerspruch zu stehen: die Bischofsweihe — vorausgesetzt die *Communio* mit Papst und Kollegium — und die mit ihr gegebene Aufnahme in das Bischofskollegium ermöglicht noch nicht die Ausübung konkreter Hirtengewalt in diesem einzelnen Bischof.

Die Lösung dieser Spannung mag zwar sehr geläufig sein, muß aber um der Wichtigkeit der Sache willen hier kurz untersucht werden. Durch die Bischofsweihe mit der *Communio* wird der Geweihte voll und ganz in das Bischofskollegium aufgenommen und Teil dieses kollegialen Subjektes höchster Hirtengewalt über die Gesamtkirche. Diese Vollmacht scheint zu ihrer Ausübung auch nicht einen hinzukommenden, die Vollmacht selbst bestimmenden Akt des Papstes vorauszusetzen. Denn der Träger dieser Hirtengewalt ist das Kollegium als solches, das mehr ist als die Summe der vielen einzelnen. Durch das Aufgenommenwerden in dieses Kollegium ist der einzelne Teil dieses Subjektes, das als Kollegium Träger dieser gesamt kirchlichen Hirtengewalt ist. Durch die Weihe und *Communio* hat er das Recht, am allgemeinen Konzil teilzunehmen, der feierlichen, wenn auch nicht einzigen Betätigung der kollegialen Hirtengewalt. Für die Mitausübung der kollegialen Hirtengewalt braucht der geweihte Bischof keine Zuweisung eines Anwendungsbereiches der in der Weihe empfangenen Hirtengewalt. Der Anwendungsbereich der kollegialen Hirtengewalt ist die Gesamtkirche. Und wenn in der *Nota praevia* gesagt wird, daß der Papst seine Gewalt „*omni tempore ad placitum*“

exercere potest“, während das Kollegium, obwohl es immer existiert, deshalb doch nicht dauernd in streng kollegialer Weise handelt²⁵, so ist damit weder gemeint, daß der Papst inhaltlich willkürliche Bestimmungen treffen könne, noch auch, daß das Kollegium zur Ausübung jeglicher kollegialen Hirtengewalt eines neuen juristischen Bevollmächtigungsaktes des Papstes bedürfe, durch den seine Hirtengewalt erst „ad actum expedita“ würde. Etwas anderes ist natürlich die unbezweifelbare Tatsache, daß der Papst, damit der hirtenamtl. Akt des Kollegiums wirklich ein solcher sei, als jenes qualifizierte Glied des Kollegiums, das er ist, nämlich als Haupt mithandeln muß, was in der *Nota praevia* mit dem Ausdruck „nonnisi consentiente capite“ bezeichnet wird²⁶.

Im Unterschied zu dieser kollegialen Hirtengewalt, deren Teilnahme dem einzelnen durch die Bischofsweihe mitgeteilt wird, hat er als einzelner durch die Weihe zwar alle bischöflichen Amtsgewalten empfangen: „die Bischofsweihe teilt zugleich mit dem Amt der Heiligung auch die Ämter des Lehrens und der Leitung mit“²⁷. Deren Ausübung ist aber durch die Weihe selbst noch nicht unmittelbar möglich. Nicht nur, daß die in der Weihe empfangene Vollmacht „ihrer Natur nach nur in hierarchischer *Communio* mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums ausgeübt werden kann“²⁸. Die Ausübung dieser Gewalt durch den einzelnen Bischof ist auch an einen neuen positiven Rechtsakt der höheren Autorität gebunden. Diese *potestas ad actum expedita* bewirkt nach den Darlegungen der *Nota praevia* offensichtlich im Träger der bischöflichen Gewalt nichts Neues an Wirklichkeit. Es heißt: „Damit eine solche *expedita potestas* vorhanden sei, muß eine kanonische oder juristische Bestimmung durch die hierarchische Autorität hinzukommen. Diese Bestimmung der Vollmacht kann bestehen in der Übergabe eines einzelnen Amtes oder in der Zuweisung von Unterebenen.“²⁹ Es handelt sich um die Zuweisung eines konkreten Ausübungsbereiches für die in der Weihe empfangene Vollmacht. Sie ist dem Träger und seinen Vollmachten also äußerlich. Die kanonische Sendung bzw. die Mitteilung der *Potestas ad actum expedita* bedeutet daher weder, daß die Vollmacht des Bischofskollegiums eben doch als von der päpstlichen abgeleitete Gewalt zu

²⁵ *Nota explicativa praevia*, 4^o.

²⁶ Ebd.

²⁷ *Episcopalis autem consecratio, cum munere sanctificandi, munera quoque confert docendi et regendi*. Nr. 21, Abs. 2.

²⁸ ... quae tamen natura sua nonnisi in hierarchica communione cum Collegii Capite et membris exerceri possunt. Ebd.

²⁹ Ut vero talis *expedita potestas* habeatur, accedere debet canonica seu iuridica determinatio per auctoritatem hierarchicam. Quae determinatio potestatis consistere potest in concessione particularis officii vel in assignatione subditorum. *Nota explicativa praevia*, 2^o.

deuten sei, noch, daß die bischöflichen Amtsvollmachten nicht ganz durch die Weihe mit der Communio gegeben würden, sondern durch einen Rechtsakt des Papstes innerlich ergänzt werden müßten. Es heißt vielmehr, daß der Bischof, der in der Weihe Mitglied des Kollegiums und Teilhaber an dessen gesamtkirchlicher Hirtengewalt geworden ist, auch alle für sein bischöfliches Einzelamt nötigen Vollmachten „ontologisch“ empfangen hat, zu ihrer Ausübung aber der Zuwendung eines konkreten Anwendungsbereiches bedarf.

III

Das Verhältnis der primatialen zur kollegialen Hirtengewalt über die Gesamtkirche

Im Laufe der konziliaren Auseinandersetzungen wurde von den Gegnern der Lehre vom kollegialen Hirtenamt der Bischöfe bisweilen das Argument ins Feld geführt, zwischen einem Bischofskollegium, zu dem ja auch der Papst, und zwar als Haupt, gehört, als Träger der höchsten Hirtengewalt über die Gesamtkirche, und dem Papst, der ja zweifellos ebenso Träger der höchsten Hirtengewalt über die ganze Kirche ist, sei kaum mit hinreichender juristischer Präzision eine Abgrenzung und Verhältnisbestimmung möglich. Tatsächlich sind die Theologen in der Frage nach dem Verhältnis von primatialer und kollegialer Hirtengewalt bis heute nicht zu einer einheitlichen Meinung gekommen. Das braucht aber nicht notwendig seinen Grund in einer sachlichen Unmöglichkeit zu haben — obwohl die Schwierigkeit nicht bagatellisiert werden soll —, sondern ist doch wohl auch die Folge der theologischen Vernachlässigung des Themas „Kollegiales Hirtenamt“ überhaupt. In der Auseinandersetzung des Konzils zeigte sich aber, daß man zwei Pole, die in Spannung zueinander stehen, durchaus als Wahrheit erweisen kann, auch wenn ihr Verhältnis zueinander noch wenig geklärt ist. Man kann etwa drei Typen von Antworten auf die Frage nach dem Verhältnis von päpstlich-primatialer und kollegialer Hirtengewalt über die ganze Kirche darstellen.

1. Eine erste Deutung des Verhältnisses von Bischofskollegium und Papst sucht die Einheit des höchsten Hirtenamtes dadurch zu wahren, daß sie die Hirtengewalt des Bischofskollegiums durch Partizipation an der einen und einzigen höchsten Hirtengewalt, die es in der Kirche gebe, nämlich des Papstes, erklärt. Die ganze Frage pflegt in den Lehrbüchern meist nur unter dem Thema der unfehlbaren Lehrgewalt besprochen zu werden. Da sich aber darin ein Teil der allgemeinen Hirtengewalt auswirkt, dürfen die in dieser Frage vorgetragenen Meinungen auch für unser augenblickliches Thema gelten. Im I. Va-

tikanischen Konzil wurde eine Entscheidung darüber, ob es nur *ein* unmittelbares Subjekt der Unfehlbarkeit, eben den Papst, gebe, an dessen Unfehlbarkeit das Kollegium teilnehme, oder ob der Papst einerseits, und das Kollegium mit ihm als Haupt andererseits zwei Subjekte seien, bewußt unentschieden gelassen³⁰. Und der Relator über die Glaubensfragen, Bischof Gasser, hatte am 11. Juli 1870 beklagt, daß „einige Male, ich sage es mit Bedauern, so gesprochen worden ist, als ob alle Unfehlbarkeit in der Kirche einzig im Papst ihren Sitz habe und vom Papst auf die Kirche abgeleitet und ihr mitgeteilt würde“³¹. Die Autoren sind nicht wenige, die ausdrücklich die These vertreten, daß es „in der Kirche nur ein unmittelbares Subjekt der aktiven Unfehlbarkeit gibt, nämlich den römischen Papst“³². Das Bischofskollegium wird hier als nur mittelbares Subjekt dieser Vollmacht erklärt, was kaum etwas anderes heißen kann denn als Teilhaber an der päpstlichen Unfehlbarkeit. Da die Unfehlbarkeit in der Lehre nur ein spezieller Fall der höchsten Hirtengewalt in der Kirche ist, erstreckt sich diese Erklärung wohl auch darauf.

Der (einzige) Vorteil dieser Auffassung wäre, daß die Einheit des höchsten Hirtenamtes über die Gesamtkirche gewahrt wäre, ein allerdings nicht zu unterschätzender Vorteil. Aber er ist durch einen Gegensatz zu mehreren Aussagen der Konstitution erkaufte und findet sich in der Lehre des dritten Kapitels der Konstitution nicht begünstigt.

Es klingt nicht im Sinne einer partizipierten Gewalt, wenn die Konstitution an der fraglichen Stelle doch sehr deutlich das Bischofskollegium mit dem Papst als seinem Haupt als Subjekt der höchsten Gewalt über die Gesamtkirche bezeichnet, das vom Papst als Subjekt der gleichen höchsten Gewalt ausdrücklich unterschieden wird. „Der römische Papst hat über die Kirche kraft seines Amtes, nämlich des Stellvertreters Christi und Hirten der ganzen Kirche, die volle, höchste und universale Gewalt . . . Der Ordo der Bischöfe aber, der dem Kollegium der Apostel im Lehr- und Hirtenamt nachfolgt, ja in dem die Körperschaft der Apostel ständig fort dauert, ist zusammen mit seinem Haupt, dem römischen Bischof, und niemals ohne dieses Haupt, auch das Subjekt der höchsten und vollen Gewalt über die Gesamtkirche.“³³ Und in der Erklärenden Vorbemerkung werden

³⁰ Zinelli. Mansi 52, 1314.

³¹ . . . Causa hujus rei non est ea, quae ex hoc ambone aliquoties, dolens dico, indicata fuit, scilicet, ac si omnis infallibilitas Ecclesiae sit sita in solo Papa et a Papa derivetur in Ecclesiam et illi communicetur . . . Mansi 52, 1216.

³² In ecclesia unum tantum videtur esse immediatum subiectum infallibilitatis activae: Romanus Pontifex. Lercher-Schlagenhaufen, a. a. O. 294.

³³ Romanus Pontifex habet in Ecclesiam, vi muneris sui, Vicarii scilicet Christi et totius Ecclesiae Pastoris, plenam, supremam et universalem potestatem . . . Ordo autem Episcoporum, qui collegio Apostolorum in magisterio et regimine pastoralis succedit, immo in quo corpus apostolicum continuo perseverat, una cum Capite suo

als Aussagesubjekte voneinander unterschieden „nicht der Papst und die kollektiv betrachteten Bischöfe, sondern der römische Papst für sich genommen und der Papst zusammen mit den Bischöfen“³⁴. Diese Gegenüberstellung zweier Aussagesubjekte spricht nicht dafür, daß das Bischofskollegium als bloßer Teilhaber an der päpstlichen Gewalt betrachtet wird.

Hinzu kommt auch das historische Faktum, daß in der Auseinandersetzung nach dem Ersten Vatikanischen Konzil die „Circulardepesche“³⁵ Bismarcks durch eine Kollektiv-Erklärung aller deutschen Bischöfe korrigiert wurde³⁶. Diese Erklärung wurde von Papst Pius IX. in einem apostolischen Schreiben vom 4. März 1875 ausdrücklich bestätigt³⁷. Bismarck hatte behauptet, die bischöfliche Jurisdiktion sei in der päpstlichen aufgegangen, die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruhe in der Hand des Papstes, die Bischöfe seien nur noch die Werkzeuge und Beamte des Papstes ohne eigene Verantwortlichkeit. Diese Aussagen wurden von den Bischöfen als „der Begründung entbehrend und im Widerspruch mit dem recht verstandenen Vatikanischen Konzil stehend“ zurückgewiesen.

2. Eine zweite Auffassung hat den Vorteil, daß sie dem Wortlaut sowohl des Textes der Konstitution wie der Erklärenden Vorbemerkung auf den ersten Blick am ehesten gerecht zu werden scheint, während sie den Nachteil hat, die Einheit der höchsten Hirtengewalt über die ganze Kirche nicht recht zu wahren. Auch hier wird die Frage von den Autoren eigentlich nur im Zusammenhang mit der Unfehlbarkeit der Lehrverkündigung behandelt. „Die Quaestio disputata ist diese: ob das Kollegium der Bischöfe mit dem Papst und unter dem Papst auf der einen Seite, und auf der anderen Seite der Papst selbst als öffentliche Person zwei unmittelbare, inadäquate voneinander unterschiedene Subjekte der Unfehlbarkeit sind, oder ob das unmittelbare Subjekt jeglicher Unfehlbarkeit der Kirche einzig der römische Papst sei und durch seine Vermittlung die Unfehlbarkeit auf die Körperschaft der Bischöfe abgeleitet werde wie vom Haupt auf die Glieder.“³⁸ In Anwendung auf die Frage nach der höchsten Hirten-

Romano Pontifice, et numquam sine hoc Capite, subiectum quoque supremæ ac plenæ potestatis in universam Ecclesiam existit. Nr. 22, Abs. 2.

³⁴ Nota explicativa prævia, 3^o.

³⁵ Am 29. Dezember 1874 im „Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preussischen Staatsanzeiger“ veröffentlicht.

³⁶ Denzinger-Schönmetzer 3112—3116.

³⁷ Denzinger-Schönmetzer 3117.

³⁸ Quaestio disputata hæc est: Utrum Collegium Episcoporum cum Papa et sub Papa ex una parte, et ex alia parte ipse Papa ut persona publica sintne duo subiecta immediata infallibilitatis inadæquate distincta; an subiectum immediatum omnis infallibilitatis Ecclesiæ sit solus Romanus Pontifex, quo mediante infalli-

gewalt in der Kirche überhaupt sagt W. Bertrams: „Man muß ein doppeltes, inadäquat unterschiedenes Subjekt der höchsten Gewalt der Kirche annehmen.“³⁹ Eine Auffassung, die ihrerseits wieder eine ganze Reihe gewichtiger Autoren für sich ins Feld führen kann. Die „inadäquate“ Unterscheidung der beiden Gewaltenträger bedeutet, daß nicht auf der einen Seite der Papst allein, auf der anderen Seite das Bischofskollegium allein, das heißt ohne Papst, steht, sondern daß auf der einen Seite der Papst für sich betrachtet, auf der anderen Seite das Bischofskollegium mit dem Papst als seinem qualifizierten Glied, nämlich als seinem Haupt, steht. Der Papst ist also auf beiden Seiten anzutreffen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Ausdrucksweise der Konstitution und der Erklärenden Vorbemerkung diese Auffassung zu unterstützen scheint. Wird doch im Text der Konstitution der Papst als Träger der höchsten, vollen und universalen Hirtengewalt mit dem Bischofskollegium mit und unter dem Papst als Träger dieser gleichen höchsten, vollen und allgemeinen Hirtengewalt durch das Wort „auch“ verbunden. „Auch das Bischofskollegium ist Subjekt...“⁴⁰ Und in der *Nota praevia* heißt es: „Die Unterscheidung besteht nicht zwischen dem römischen Papst und den kollektiv *betrachteten* Bischöfen, sondern zwischen dem Papst für sich und dem Papst zugleich mit den Bischöfen.“⁴¹ Es scheint aber, daß dies nicht notwendig im Sinn der Theorie von den beiden inadäquat voneinander unterschiedenen Trägern der höchsten Hirtengewalt verstanden werden muß, sondern daß der Text, vom Phänomen ausgehend, die beiden Weisen in den Blick nimmt, wie die höchste Hirtengewalt in der Kirche in Erscheinung tritt. Es muß ja für den äußeren Blick der Fall des einzeln entscheidenden Papstes und der des kollektiv wirkenden Kollegiums als Zweiheit erscheinen. Damit ist aber nichts Präjudizierendes zu jener dritten Auffassung gesagt, die nun noch zu behandeln ist.

3. Diese dritte Auffassung vermeidet den Nachteil sowohl der ersten Auffassung, den Eigenstand der kollegialen Hirtengewalt nicht genügend zu wahren, wie auch den der zweiten Auffassung, die Einheit des höchsten Hirtenamtes in der Kirche an zwei Träger dieser Gewalt preiszugeben. Eine gewisse Zweiheit, die zu wahren wohl nicht vermieden werden kann, erscheint mehr *funktionsell*, während

bilitas ad Episcoporum corpus derivatur velut a capite in membra? J. Salaverri S. J., *De Ecclesia Christi* (BAC I, Matrini 1958) 712.

³⁹ Admittendum est duplex subiectum supremæ potestatis Ecclesiae inadæquate distinctum. W. Bertrams S. J., a. a. O. 472.

⁴⁰ Subiectum quoque ... existit. Nr. 22, Abs. 2.

⁴¹ Distinctio non est inter Romanum Pontificem et Episcopos collective sumptos, sed inter Romanum Pontificem seorsim et Romanum Pontificem simul cum Episcopis. *Nota explicativa praevia*, 3^o.

eine *wesentliche* Einheit des höchsten kirchlichen Hirtenamtes erhalten bleibt. Nach dieser Auffassung gibt es nur einen höchsten Träger des Hirtenamtes in der Kirche, nämlich das Bischofskollegium mit dem Papst als seinem Haupt. Und bei seiner Tätigkeit erscheint bald mehr das Haupt, aber niemals einfachhin allein, bald deutlicher das ganze Kollegium mit dem Haupt in Funktion. Sowohl in den Fällen, in denen der Papst für sich allein tätig zu sein scheint, wie in denen, wo das Kollegium mit dem Papst an der Spitze sichtbar in Funktion tritt, handelt es sich immer um die Tätigkeit des einen und gleichen Trägers höchster Hirtengewalt in der Kirche. Niemals ist bei gesamt-kirchlichen Entscheidungen der Papst wirklich und im eigentlichen Sinne allein am Werk; daß das Kollegium niemals allein, ohne den Papst, am Werke sein kann, darf ja sowieso nicht in Zweifel gezogen werden. Wo der Papst in Ausübung seiner Hirtengewalt über die Gesamtkirche handelt, tut er es immer auch als Haupt des Bischofskollegiums; immer ist in ihm das Kollegium repräsentiert und mit am Werk. Umgekehrt kann das Kollegium seine höchste, volle und universale Hirtengewalt über die Kirche „nur mit Zustimmung des römischen Papstes ausüben“⁴². „Es handelt sich immer um die Verbundenheit der Bischöfe mit ihrem Haupt, niemals aber um eine Handlung der Bischöfe unabhängig vom Papst. In diesem Falle könnten die Bischöfe, da die Tätigkeit des Hauptes fehlen würde, nicht als Kollegium handeln, wie aus dem Begriff ‚Collegium‘ erhellt“⁴³. Diese, im deutschen Raum vor allem von Karl Rahner⁴⁴ entwickelte Auffassung hat das gewichtige Argument für sich, daß die Einheit der höchsten Hirtengewalt gewahrt wird, ohne die Wahrheit der kollegialen Hirtengewalt einzuschränken. Beide Elemente verlangen nämlich ihr Recht. Die Wahrheit der kollegialen höchsten Hirtengewalt in der Kirche ist in der Konstitution ausdrücklich gelehrt. Die Einheit der höchsten Leitungsgewalt in einer Gesellschaft dürfte sich aus der Natur der Sache ergeben. „Eine Gesellschaft kann letztlich nur eine oberste Führung haben, eine *doppelte* höchste Leitungsgewalt (auch wenn man sagt, diese ‚zwei‘ Gewalten seien nur inadäquat unterschieden) scheint doch von vornherein ein metaphysischer Nonsens zu sein.“⁴⁵ So spricht vieles dafür, die Frage mit „Ja“ zu beantworten: „Kann man dadurch aus dem Dilemma eindeutig und einsichtig

⁴² Quae quidem potestas nonnisi consentiente Romano Pontifice exerceri potest. Nr. 22, Abs. 2.

⁴³ In omnibus autem apparet quod agitur de coniunctione Episcoporum cum Capite suo, numquam vero de actione Episcoporum independenter a Papa. In quo casu, deficiente actione Capitis, Episcopi agere ut Collegium nequeunt, sicut ex notione ‚Collegii‘ patet. Nota explicativa praevia, 4^o.

⁴⁴ K. Rahner S. J. — J. Ratzinger, Episkopat und Primat. Quaestiones Disputatae 11. Freiburg 1961. 60—125.

⁴⁵ K. Rahner, a. a. O. 86.

herauskommen, daß man von vornherein und in jedem Fall nur *ein* Subjekt der obersten kirchlichen Führungsvollmachten konzipiert: das unter dem Papst als seiner Spitze verfaßte Bischofskollegium, so daß Akt des Papstes ‚allein‘ und Akt des Konzils nur verschiedene Formen und Weisen des Handelns dieses einen Subjektes der obersten kirchlichen Führung sind, aber nicht von zwei verschiedenen Führungssubjekten abgeleitet werden müssen? . . . Kann man sagen: Im Papst, seiner Vollmacht und seinem Akt ist immer das Bischofskollegium, seine Vollmacht und sein Akt (wenn auch nicht formell dessen lokale Versammeltheit zu einem Konzil) eingeschlossen, so daß, wenn der Papst ‚allein‘ handelt, er doch so *als* Haupt des Bischofskollegiums handelt, daß sein Akt auch der des Kollegiums ist?“⁴⁶

Die Frage nach dem Verhältnis der primatialen zur kollegialen höchsten Hirtengewalt wurde in der Konstitution des Konzils bewußt unentschieden gelassen. Es sollte aber nicht aus den Augen verloren werden, daß gerade in der Einheit beider am deutlichsten die zeichenhafte und auch reale Funktion von Papst und Kollegium für die Selbstverwirklichung der Kirche zum Zuge kommt, wie es die Konstitution mit den Worten sagt: „Insofern dieses Kollegium aus vielen zusammengesetzt ist, drückt es die Verschiedenheit und Universalität des Gottesvolkes aus, insofern es aber unter einem Haupt versammelt ist, drückt es die Einheit der Herde Christi aus.“⁴⁷

Anhang

Ex Actis Ss. Oecumenici Concilii Vaticani II

NOTIFICATIONES

Factae ab exc. mo secretario generali Ss. concilii in congregatione generali
CXXIII diei XVI Nov. MCMLXIV *

Quaesitum est quanam esse debeat *qualificatio theologica* doctrinae, quae in Schemate *de Ecclesia* exponitur et suffragationi subicitur.

Commissio Doctrinalis quaesito responsionem dedit, in expendendis *Modis* spectantibus ad caput tertium Schematis *de Ecclesia*, hisce verbis:

⁴⁶ K. Rahner, a. a. O. 88 f.

⁴⁷ Collegium hoc quatenus ex multis compositum, varietatem et universalitatem Populi Dei, quatenus vero sub uno capite collectum unitatem gregis Christi exprimit. Nr. 22, Abs. 2.

* Die erste (I), im endgültigen Text nicht mehr veröffentlichte Notificatio lautete: „Aliqui Patres exceptionem moverunt apud Superiorem Auctoritatem quod in disceptando et suffragando capite tertio de Ecclesia *Ordo Concilii celebrandi* observatus non fuisset: iidem Patres dubia quaedam de doctrina in eodem capite exposita anxie proposuerunt.

Quod attinet ad proceduram, re districte examinata, possunt supradicti Patres

«Ut de se patet, textus Concilii semper secundum regulas generales, ab omnibus cognitas, interpretandus est.»

Qua occasione Commissio Doctrinalis remittit ad suam *Declarationem* 6 martii 1964, cuius textum hic transcribimus:

«Ratione habita moris conciliaris ac praesentis Concilii finis pastoralis, haec S. Synodus ea tantum de rebus fidei vel morum ab Ecclesia tenenda definit, quae ut talia aperta ipsa declaraverit.»

«Cetera autem, quae S. Synodus proponit, utpote Supremi Ecclesiae Magisterii doctrinam, omnes ac singuli christifideles excipere et amplecti debent iuxta ipsius S. Synodi mentem, quae sive ex subiecta materia sive ex dicendi ratione innotescit, secundum normas theologiae interpretationis.»

*

Superiore dein Auctoritae communicatur Patribus nota explicativa praevia ad Modos circa caput tertium Schematis *de Ecclesia*, ad cuius notae mentem atque sententiam explicari et intelligi debet doctrina in eodem capite tertio exposita.

Nota Explicativa Praevia

«Commissio statuit expansioni *Modorum* sequentes observationes generales praemittere.

1^o *Collegium* non intelligitur sensu *stricte iuridico*, scilicet de coetu aequalium, qui potestatem suam praesidi suo demandarent, sed de coetu stabili, cuius structura et auctoritas ex Revelatione deduci debent. Quapropter in Responione ad Modum 12 explicite de Duodecim dicitur quod Dominus eos constituit «ad modum collegii seu *coetus stabilis*». Cf. etiam Mod. 53, c. — Ob eandem rationem, de Collegio Episcoporum passim etiam adhibentur vocabula *Ordo* vel *Corpus*. Parallelismus inter Petrum ceterosque Apostolos ex una parte, et Summum Pontificem et Episcopos ex altera parte, non implicat transmissionem potestatis extraordinariae Apostolorum ad successores eorum, neque, uti patet, *aequalitatem* inter Caput et membra Collegii, sed solam *proportionalitatem* inter primam relationem (Petrus-Apostoli) et alteram (Papa-Episcopi). Unde Commissio statuit scribere in n. 22: non *eadem* sed *pari* ratione. Cf. Modum 57.

2^o Aliquis fit *membrum Collegii* vi consecrationis episcopalis et communionem hierarchica cum Collegii Capite atque membris. Cf. n. 22, § 1 in fine.

In *consecratione* datur *ontologica* participatio *sacrorum* munerum, ut indubie constat ex Traditione, etiam liturgica. Consulto adhibetur vocabulum *munerum*, non vero *potestatum*, quia haec ultima vox de potestate *ad actum expedita* intelligi posset. Ut vero talis expedita potestas habeatur, accedere debet *canonica* seu *iuridica determinatio* per auctoritatem hierarchicam. Quae determinatio potestatis consistere potest in concessione particularis officii vel in assignatione subditorum, et datur iuxta *normas* a suprema auctoritate adprobatas. Huiusmodi ulterior norma *ex natura rei* requiritur, quia agitur de muneribus quae a *pluribus subiectis*, hierarchice ex voluntate Christi cooperantibus, exerceri debent. Evidens

certiores fieri *Ordinem Concilii celebrandi* fuisse penitus observatum: omnesque decisiones quoad procedendi modum fuisse a competenti auctoritate, maturo examine, latas.

Dubia vero circa doctrinam quod spectat, eadem fuerunt competenti Commissioni doctrinali delata debitoque examini subiecta.“

Dann folgt obiger Text als Nr. II und die Nota explicativa praevia mit Einleitung (Superiore dein Auctoritate ...) als Nr. III.

est quod haec «communio» in vita Ecclesiae secundum adiuncta temporum applicata est, priusquam in iure velut codificata fuerit.

Quapropter signanter dicitur, requiri *hierarchicam* communionem cum Ecclesiae Capite atque membris. *Communio* est notio quae in antiqua Ecclesia (sicut etiam hodie praesertim in Oriente) in magno honore habetur. Non intelligitur autem de vago quodam *affectu*, sed de *realitate organica*, quae iuridicam formam exigit et simul caritate animatur. Unde Commissio, fere unanimi consensu, scribendum esse statuit: «in *hierarchica* communionem». Cf. Modum 40 et etiam illa quae dicuntur de *missione canonica*, sub n. 24.

Documenta recentiorum Summorum Pontificum circa iurisdictionem Episcoporum interpretanda sunt de hac necessaria determinatione potestatum.

3^o Collegium, quod sine Capite non datur, dicitur: «*subiectum quoque supremam ac plenam potestatis* in universam Ecclesiam existere». Quod necessario admittendum est, ne plenitudo potestatis Romani Pontificis in discrimen poneretur. Collegium enim necessario et semper Caput suum cointelligit, quod in Collegio integrum servat suum munus Vicarii Christi et Pastoris Ecclesiae universalis. A. v. distinctio non est inter Romanum Pontificem et Episcopos collective sumptos, sed inter Romanum Pontificem seorsim et Romanum Pontificem simul cum Episcopis. Quia vero Summus Pontifex est Caput Collegii, ipse solus quosdam actus facere potest, qui Episcopis nullo modo competunt, v. gr. Collegium convocare et dirigere, normas actionis approbare, etc. Cf. Modum 81. Ad iudicium Summi Pontificis, cui cura totius gregis Christi commissa est, spectat, secundum necessitates Ecclesiae decursu temporum variantes, determinare modum quo haec cura actuari conveniat, sive modo personali, sive modo collegiali. Romanus Pontifex ad collegiale exercitium ordinandum, promovendum, approbandum, intuitu boni Ecclesiae, secundum propriam discretionem procedit.

4^o Summus Pontifex; utpote Pastor Supremus Ecclesiae, suam potestatem omni tempore ad placitum exercere potest, sicut ab ipso suo munere requiritur. Collegium vero, licet semper existat, non propterea permanenter actione *stricte* collegiali agit, sicut ex Traditione Ecclesiae constat. A. v. non semper est «in actu pleno», immo nonnisi per intervalla actu *stricte* collegiali agit et nonnisi *consentiente Capite*. Dicitur autem «*consentiente Capite*», ne cogitetur de *dependentia* velut ab aliquo *extraneo*; terminus «*consentiens*» evocat et contra *communione* inter caput et membra, et implicat necessitatem *actus* qui Capiti proprie competit. Res affirmatur explicite in n. 22, § 2 et explicatur *ibid.*, in fine. Formula negativa «*nonnisi*» omnes casus comprehendit: unde evidens est quod *normae* a suprema Auctoritate approbatae semper observari debent. Cf. Modum 84.

In omnibus autem apparet quod agitur de *coniunctione* Episcoporum cum Capite suo, numquam vero de actione Episcoporum *independentem* a Papa. In quo casu, deficiente actione Capituli, Episcopi agere ut Collegium nequeunt, sicut ex notione «Collegii» patet. Haec hierarchica communio omnium Episcoporum cum Summo Pontifice in Traditione certe sollemnis est.

N. B. Sine *communione hierarchica* munus sacramentale-ontologicum, quod distinguendum est ab aspectu canonico-iuridico, exerceri *non potest*. Commissio autem censuit non intrandum esse in quaestiones de *licitate* et *validitate*, quae relinquuntur disceptationi theologorum, in specie quod attinet ad potestatem quae de facto apud Orientales seiunctos exercetur, et de cuius explicatione variae exstant sententiae.»

† Pericles Felici
 Archiepiscopus tit. Samosatensis
 Ss. Oecumenici Concilii Vaticani II
 Secretarius Generalis